



# **Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter**

**Wigand, Paul**

**Höxter, 1819**

Drittes Kapitel. Stadt-Rechte. Soest, Dortmund, Höxter. Rechte der Stadt Dortmund. 1) Freiheit, Verfassung, Verwaltung; 2) Privilegien, Regalien; 3) Gerichtsverfassung; 4) Gerichtliches Verfahren; 5) ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)



## III.

Indem die ältesten Städte durch Autonomie und Privilegien allmählig eine Verfassung erlangten, so wurde die Sammlung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen und Verordnungen, und der sie schützenden Gesetze von späteren Städten als Beispiel und Norm angenommen; theils geschah dies aus eigenem Antrieb, theils mit Bewilligung des Territorial-Herrn oder selbst des Kaisers. Eins der berühmtesten Stadtrechte dieser Art war das der westphälischen Stadt Soest (68), welches man für die älteste Sammlung geschriebener bis jetzt bekannter Willkühren, und für das älteste durch Autonomie entstandene Stadtrecht erklärt hat. Sein Ursprung, so wie die Geschichte der alten Stadt selbst, verliert sich in Dunkel. Sie kam nach Heinrich dem Löwen ums Jahr 1180 an den Erzbischof Philipp von Köln, und erkannte dessen Herrschaft an. Es scheint die Urkunde um diese Zeit aufgesetzt zu seyn, weil schon der Erzbischof darin erwähnt wird; die Entstehung ist natürlich älter, und man hat selbst die Zusammentragung, wie sie die Urkunde giebt, in das 11te Jahrhundert versetzen wollen (69). Bekannt ist's, daß viele der

68) Emminghaus, Memorabilia Sufatensia, quibus origo, Fata, Judicia etc. recensentur. Jen. 1748. — Haeblerlin, analecta medii aevi T. I. Norimb. 1764.

69) Ter Linden, vom Alterthum und Ursprung des Soester Stadtrechts. Mag. v. Beddigen 1790. 4. S. 330.



berühmteren Städte des nördlichen Deutschlands ihre Rechte von Soest entlehnten, oder durch Privilegien erhielten, wie Lübeck, Hamburg, Minden und andere. Seinen Ruhm erlangte dies Stadtrecht zu Ende des 12ten Jahrhunderts, wo die meisten Städte es annahmen, besonders auch manche in unserer Nachbarschaft. Die Zusammentragung geschah ohne Zweifel bloß auf das Verlangen von Städten, die darum baten, weil man bisher solche Sammlungen als gesetzliche Normen geschrieben aufzustellen, nicht gewohnt gewesen, und das Recht als Eigenthum des Volks auch in dessen Gedächtniß unverlöschlich eingegraben war. Der Ton, in welchem die Urkunden abgefaßt sind, theilt nur mit, und belehrt, es ist im Ganzen kein Plan und Entwurf, sondern die einzelnen Statuten erscheinen meist, wie sie das Gedächtniß gab, ohne System zusammengestellt. Wenn nun durch die Annahme und mit derselben die Stadtrechte erst bekannt wurden, und in der oben angegebenen Zeit zu Ende des 12ten Jahrhunderts das Soester allgemein bekannt und berühmt wurde, so müssen wir uns wundern, daß nicht auch Hörter Soester Stadtrecht erhielt, und wir dürfen wohl mit Grund vermuthen, daß es schon vor dieser Zeit, wenn auch nicht lange zuvor, sein Stadtrecht erhalten hatte.

Hörter hatte bereits einen Rath, und folglich städtische Privilegien, als es, um seine gesellschaftlichen Einrichtungen zu vervollkommen, und sich nach dem Muster einer bedeutenden Stadt zu bilden, — wir



wissen nicht, durch welche nähere Veranlassung, unter welchen Verhältnissen, und ob mit landesherrlicher oder kaiserlicher Erlaubniß, oder Kraft eigenen Willens — Abgesandte mit einem Schreiben an die freie Stadt Dortmund und fertigte, und um Mittheilung ihrer Rechte bat, welche auch diesem Verlangen gern willfahrte. Es geht dies aus der Antwort Dortmunds hervor, welche so lautet 70):

„ Den ehrbaren und bescheidenen Männern, ihren  
„ lieben Freunden, den Herren Consulen, wie auch al-  
„ len Bürgern in Hörter [Huxaria], die Consulen  
„ und übrigen Bürger von Dortmund [Tremonia]  
„ des heiligen römischen Reichs Getreue, Gruß und  
„ freundlichen Willen voraus. Wie wir aus dem In-  
„ halt Eures Schreibens, und aus dem Bericht Eurer  
„ Abgesandten mit freudigem Herzen vernommen, der  
„ göttlichen Vorsehung hierfür nicht unwürdig dankja-

---

70) Die ganze Urkunde ist abgedruckt im Anhang Nro. II. Sie fand sich im städtischen Archiv, ist, so viel uns bewußt, bis hierhin unbekannt, und nur Falke versprach, wenn wir seine Deutung nicht mißverstehen, sie in seiner Corveyschen Geschichte mitzutheilen. Trad. Corb. p. 514. „Quale jus habuerint Throtmannici, ostendemus in historia nostra Corbeiensi, ex dipl. quodam praestantissimo, cujus autographus in nostris manibus est.“ Daß diese Urkunde sich in Dortmund nicht erhalten, ist vielleicht dem großen Brande zuzuschreiben, der 1297 die Stadt zerstörte, vielleicht war das Ganze auch nur zu diesem speciellen Zweck aufgesetzt.



„ gend, daß Ihr den Beschluß gefaßt habt, unserer  
 „ von des kaiserlichen heiligen römischen Reichs Maje-  
 „ stät seit den Zeiten Karls uns allmählig verliehenen  
 „ Rechte, um der Ehrfurcht vor diesem Reiche und um  
 „ seiner Majestät Willen Euch zu erfreuen, so haben  
 „ wir mit gutem Willen, so weit wir können, und so  
 „ viel es Euch genügt, Euren Wünschen zuvorkommen,  
 „ und daher alle uns verliehene kaiserliche Rechte,  
 „ vom Reich bewilligt, Euch in diesem Blatt zur Nach-  
 „ achtung übersenden wollen, damit durch sie des  
 „ Friedens Früchte, und des Rechtes Strenge, die  
 „ eben so furchtbar denen, die ihr entgegen streben,  
 „ als wünschenswerth denen ist, die sich willig dem  
 „ Gesetz fügen, Euch zu Theil werden, und damit  
 „ Allen, die unserm Recht gehorchen 71), dieses ein  
 „ kräftiger Schützer sey, und auch in Euren Grenzen  
 „ bürgerlichen Frieden sowohl Armen als Reichen auf  
 „ ewige Zeiten gewähre.“

Schon dieser Eingang athmet Freiheit, Würde, Ma-  
 terthum, und einen Stolz, der auf blühende Zeiten des  
 deutschen Reichs schließen läßt, wie auch die Folge der  
 Urkunde eine solche Periode bestätigen wird; wenigstens  
 können wir das 12te Jahrhundert gewiß als die Zeit an-

---

71) Anders vermögen wir die Worte: „circa subje-  
 ctos nobis populos“ nicht zu deuten, als indem  
 wir sie auf diejenigen beziehen, die dem Dortmun-  
 der Recht gehorchen, und Völkerschaften für civi-  
 tates nehmen.



geben, wo die Urkunde abgefaßt wurde, weil dies die blühendste Zeit für die Würde und das Selbstgefühl dieser Stadt war, wo häufig Reichstage hier gehalten wurden, und die Kaiser, denen sie mit der größten Aufopferung ihre Treue bewahrte, hier oft sich aufhielten.

Dortmund [Tremonia, Trutmannia] ist eine sehr alte Stadt; schon Karl der Große hielt sich in ihrer Gegend auf, und sie gehörte zum Gebiet einer alten Karolingischen Grafschaft 72). Durch das Ansehn, die frühe Ausbildung und Macht der Stadt konnte aber der Graf sich nicht zur Territorial-Hoheit erheben, sie biethet daher das singuläre Beispiel, daß der alte Graf blos Richter [Freigraf] blieb, wiewohl er zu einer Erblichkeit gelangte; eine ähnliche Erscheinung des Feststehens alter Verfassung findet sich nirgends, als bei uns, wo der alte Graf zwar wegen der Territorial-Hoheit des Stifts sich nicht erheben konnte, aber ebenfalls als Richter blieb, den Namen Freigraf nicht wie alle übrige annahm, und die Würde erblich an seine Famis

---

72) Karl der Große ernannte nach einer Urkunde von 789 den Trutmannus zum Graf, und der Ort soll von ihm den Namen erhalten, und sich allmählig zur Stadt gebildet haben. Vergl. Schaten, Hist. Westph. pag. 365. Nicht unwichtig ist, daß die Stadt selbst in der Urkunde ihre Privilegien von den Zeiten Karls herleitet, dessen Einrichtungen, wenigstens von großem Einfluß für sie gewesen waren, und ihre künftige Wichtigkeit begründet hatten.



lie brachte, woraus schon auf eine Verbindung beider Städte könnte geschlossen werden.

Die Eifersucht und Drohungen der benachbarten Territorial = Herren bewürkten gerade, daß die Stadt Dortmund und der Graf sich enge verbanden, und ihre Unmittelbarkeit behaupteten. Analog hiermit ist das Streben der Stadt Hörter, die in gleichem Geiste durch alle Jahrhunderte nach Reichsunmittelbarkeit trachtete, und stets an den Kaiser sich anzuschließen suchte, daher ihre Geschichte ein ewiger Kampf mit dem Landesherren, und hier schon die Quelle ihrer vielfältigen Schicksale zu suchen ist. Dortmund hatte immer ein berühmtes Gericht, und wiewohl anfangs die Stadt das Freigericht des Grafen aus ihren Mauern hatte, und auch später im Jahr 1332 sich hierüber von Ludwig dem Baier ein kaiserliches Privileg geben ließ, so gelangte sie doch bald darauf selbst zum Besitz der halben Freigravasschaft, und wurde späterhin vom Kaiser Maximilian [1504] auch mit der andern Hälfte belehnt. Ihr Freistuhl war der berühmteste Westphalens.

Indem wir uns aber nun zum Stadtrecht von Dortmund, welches wir auch als das unsrige erkennen müssen, wenden, sind wir darüber genaue Rechenschaft zu geben schuldig.

---



Rechte der Stadt Dortmund.

1) Freiheit, Verfassung, Verwaltung.  
Die Grundlage waren, wie die Urkunde selbst im Eingang sagt, uralte Privilegien; aber offenbar auch Autonomie, gesammelte Weisthümer, welche durch eigenen Willen zu Rechtsnormen erhoben waren. Das Alter des Stadtrechts folgt theils aus seinem innern Gehalte, theils aus der oben angeführten Urkunde Kaisers Otto von 962, wodurch der Villa *Horhus* Rechte und Einrichtungen der Stadt Dortmund verliehen wurden (73). Wir können nicht wissen, worin diese bestanden, und was sich in den spätern Urkunden davon erhalten haben mag, aber soviel folgt doch, daß Dortmund schon ein eigenes für andere Orte als Muster dienendes Recht und städtische Einrichtung, so wie auch unabhängige Stadt-Obrigkeit hatte, weil eine solche von den Befugnissen der Villa ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Stadt rühmt sich im 27. J. vollkommener Freiheit: „Unsere Stadt ist mit allem Zubehör gelegen auf dem Grund und Boden des heiligen Reichs, daher besitzt Jeder sein Grundstück und seinen Hausplatz frei, ohne allen Zins und sonstige Abgabe.“ Keiner war also Hofhörig, und Keiner gab von seinem Grund und Boden einem Hauptherrn eine Abgabe [Wortzins]. Die Ueberschrift heißt: Von der Freiheit unsrer

---

73) Abgedruckt bei Schaten, l. c. ad a. 962 und Falke, l. c. p. 914. Ein verbesserter Abdruck nach dem Original. S. Anhang Nro. III.



Stadt [de libertate oppidi nostri] 74). Frei ist also die Stadt, die unmittelbar dem Kaiser und Reich gehorcht: die kaiserlichen Rechte wurden geübt durch den Graf, der aus der alten Verfassung geblieben war, und sein Amt zu Lehn hatte, die Urkunde nennt ihn den höhern Richter [judex major]. Seine Befugnisse waren sehr eingeschränkt durch die Privilegien der Stadt. Eine weitere obrigkeitliche Behörde, Vogt oder Schultheiß, wird nicht genannt, die Ausübung der kaiserlichen Gerechtsame war also im Graf vereinigt.

Die Stadtobrigkeit, welche die Gemeinheits-Rechte handhabte und die Ordnung aufrecht erhielt, war ein Rath [Consilium], bestehend aus Rathmannen [Consules] ohne Oberhaupt. Stadt und Bürger regieren sich selbst, die Consulen bilden bloß einen Ausschuß, der das Ganze vertritt, und die Geschäfte leitet. Ueber die Verfassung dieses Rathes kommt nichts vor, aber klar ist, daß seine Mitglieder nicht wie die Consuln in den italienischen Städten auf kurze Zeit gewählt wurden, sondern einen Ausschuß bildeten, der aus der alten Gemeinde-Verfassung stammte. Die Gerechtsame der Bürger erscheinen hier gleich, und von einem Unterschied, der sie in Classen und Stände theilte, findet sich nichts; doch wird S. II eine höhere Gilde [major Gilda] erwähnt. Gilde ist Einigung, Gesellschaft, wir müssen also eine höhere Bürger-Classe annehmen, ent-

---

74) Vielleicht ein schöner Beleg für die Bedeutung des Wortes *libertas romana*.



weder die Kaufleute, die gewöhnlich Gilben schlossen, im Gegensatz der Handwerker, oder, was wir lieber möchten, die ursprünglich freien Erbgeseffenen, Schöppenbarfreien im Gegensatz der Kaufleute und Handwerker, die, wie wir wissen, meist bis ins 14te Jahrhundert vom Rath ausgeschlossen waren. Es war ein Ueberbleibsel des alten Standesunterschiedes, der sich in der ältesten Verfassung aller germanischen Völker fand (75), und nach und nach hauptsächlich durch die ausgleichende städtische Freiheit erlosch. Von Zünften finden wir keine Spur, und da diese sich in den meisten Städten schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts bildeten, so liegt hierin auch ein Beweis für das Alter der Verfassung. Die Bürgerpflichten waren strenge und das Amt der Consulen erforderte, darüber zu wachen:  
„ Wer meineidig gefunden wird, und seinen Beitrag zu  
„ den bürgerlichen Lasten entzieht, dessen gesamtes  
„ Vermögen wird von den Consulen in Beschlag genommen, er kann sich keinem tauglichen Mann mehr vergleichen, und wird weder zum Consulat, noch zu einer anderen Würde, noch zu einem Eide fürder gelassen.“ [ S. 33 ]. Das Soester Stadtrecht gebietet nur matt das gemeinschaftliche Tragen der Bürgerpflicht:

---

75) Ueber den Stand der Freien, *cives optimo Jure, boni homines, Arimannen, Racinburgi, Frilingi* u. s. w. verweisen wir auf F. C. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1815. B. I. S. 160.



ten; dieses Gesetz stößt den Treulosen als unwürdig aus der Gesellschaft. Der strenge Gemeingeist steigerte die einstige Gesamtbürgerschaft zu einem Gesamt = Eigenthum, und jeder Einzelne sollte um des Wohls des Ganzen willen sein eigenes opfern. Daher folgendes Statut, welches auch im Soester Recht, mit Ausnahme des Verfahrens der Consulen, enthalten ist: „Wenn ein  
„ Bürger unserer Stadt gefangen wird, so begeben sich  
„ die Consulen, sobald sie diese Gefangenschaft erfah-  
„ ren, zu seinem Hause, nehmen seine Schlüssel in Em-  
„ pfang, verfügen über all' sein Eigenthum, nehmen  
„ die Schlüssel mit sich, behalten sie, so lange sie wol-  
„ len, und verabfolgen sie, wann sie wollen; denn kei-  
„ nem Bürger ist erlaubt, sich loszukaufen, und wenn er  
„ sich loskauft, so ist all' sein Vermögen in der Gewalt  
„ der Bürger.“ [S. 34].

2) Privilegien, Regalien. Mit dem Aufblühen der Städte und ihrer Gewerbe mehrten sich ihre Privilegien; wir finden hier nur einige aufgezählt. Das Markt = Recht geht aus den polizeylichen Verfügungen hervor, die zugleich die Marktpolizen bekunden; Maß und Gewicht befand sich nach S. 20. in der Gewalt des Rathes; ursprünglich gehörte das Recht der Siche und Probe dem Hofherrn oder Landesherrn; die Städte erlangten es mit der Marktpolizen, und so auch in den kaiserlichen Städten. Böllige Zollfreiheit war der Stadt verliehen nach S. 25: „Niemand darf  
„ von uns irgend Zölle fordern innerhalb der Grenzen



„ des heiligen Reichs, weder auf dem Lande noch auf  
„ dem Wasser.“ Die Zölle waren ursprünglich königliche  
Gerechtfame, sie wurden zwar vielfältig verliehen und  
veräußert, das Reich behielt aber die Oberaufsicht, und  
die Kaiser befreieten oft die Reichsstädte. Die Sicherheit,  
mit der Dortmund sein Recht ausspricht, deutet auch auf  
alte Zeit, die solche Privilegien noch im ganzen Reiche  
durchsetzen konnte.

Die Münze war ein kaiserliches Regal, und gewöhnlich mit dem Markt verbunden; mannigfaltige Verleihungen und Belehnungen fanden statt, Herzöge und Fürsten maßen es sich an; die Kaiser behielten nur noch ihre Münze in den Reichsstädten, und übten die obere Aufsicht im Reiche. Zu Dortmund war die Münze auch ein kaiserliches Lehn, denn erst im Jahre 1332 erhielt die Stadt das Privileg, dennoch muß dieselbe eine Aufsicht erlangt haben, wie das Statut beweist: „ Wer  
„ unsere Münze vom heiligen Reich Inne hat, kann sie  
„ auf keinerley Weise verändern, außer wenn sich die  
„ Person dessen, der das Reich regierte, durch den Tod  
„ ändert; oder wenn der Inhaber dem Reich mit den  
„ Waffen jenseits der Alpen dient. Unsere Bürger können  
„ umsetzen ohne Wage und Gewicht, stehend jedoch  
„ und nicht sitzend, von der Münze bis auf neun Fuß. Sie  
„ können auch Silber umtauschen, soviel sie nöthig haben,  
„ zu ihren Waaren oder zu ihren Reisen. Wenn  
„ sie dasselbe aber verkaufen wollen, innerhalb unserer  
„ Stadt, so müssen sie es in jedem Falle unserm Münz-



„meister zum Kauf anbiethen; doch das nur, was sie  
„innerhalb der Stadt getauscht haben [S. 15.].

Zur Erklärung dient, daß oft schlechte Münzen geprägt wurden, weshalb man von Zeit zu Zeit den Schlag änderte, und alle vorrätigen Münzen umschmolz, wozu gewöhnlich eine Regierungs-Veränderung Gelegenheit bot. Zum Umtauschen der Münzen, Behufs des Handels und der Reisen, wurde ein Münzmeister angestellt, der den wahren Werth der Münze [Währung] prüfte. Hier sehen wir, daß die Stadt eine Aufsicht übte, den Münzmeister zu ihren Beamten rechnete, und daß die Bürger einige Vorzüge, namentlich in Hinsicht des Glaubens wegen der Währung sowohl, als wegen des Gewichts hatten 76). Von falschen Münzen, die das Soester Stadtrecht schwer verpönt, ist hier noch keine Rede. Das Gewerbe ist schon zum Vortheil des Aintes restringirt.

Die Stadt hatte das Recht, in freier Fehde die Waffen zu führen [jus armorum]. Hierüber, so wie über die Reichs-Heerdienste finden sich folgende Bestimmungen [S. 23 = 25]. „Auf den Befehl unsers Herrn,

76) Die älteste Sitte, wornach das Geld gewogen, und nicht gezählt wurde, zeigt sich somit auch hier, und das Verwechseln wird wie Verkaufen und Vertauschen betrachtet. Daher die Benennung von Pfunden; die Denare [Pfennige] wurden aus dünnem Silber geprägt [Brakteaten, Blechmünzen] und hielten ohngefähr  $9\frac{1}{2}$  Kreuzer; 12 Denare machten einen Solidus [Schilling], wovon zwanzig auf ein Pfund giengen.



„ nicht irgend eines Fürsten, nehmen wir Kriegs = Leute  
„ bei Feldzügen in unsere Stadt auf; zu Mehrerem sind  
„ wir nicht verpflichtet, noch können wir gezwungen  
„ werden. — So auch auf Befehl unsers Herrn, nicht  
„ irgend eines Landesherrn, müssen wir an einem Feld =  
„ zug Theil nehmen; doch nur um uns selbst zu schützen,  
„ können wir, wenn wir wollen, unsere Mauern und Wälle  
„ besteigen. -- Niemand kann uns von unserer Stadt  
„ durch einen Aufruf zu den Waffen fordern, oder in  
„ die Acht erklären oder mit Zweikampf uns zusetzen, in =  
„ nerhalb der Grenzen des heiligen Reichs.“ Alles dies  
sind Privilegien, die von Unmittelbarkeit und kaiserlichem  
Schutz gegen die wachsende Macht der Territorial = Her =  
ren zeigen. Der Reichs = Kriegsdienst wurde nämlich  
durch die Reichsstände mittelst ihrer Vasallen und Dienst =  
leute geleistet, sie forderten dafür von ihren Untersassen,  
und namentlich von ihren Städten Beihülfe [B e d e n].  
Es war aber 77) nicht bloßer Lehdienst, denn die un =  
mittelbaren Städte mußten selbst Mannschaft stellen,  
welche oft treffliche Dienste leistete, und die Landes =  
Herren suchten daher auch den Dienst der Städte, und  
zwar zu ihren Privatfehden, welche immer häufiger wur =  
den, und die Angelegenheiten des Reichs mehr und mehr  
unterordneten. Hiergegen suchte sich die Stadt zu wah =  
ren, und eben so gegen willkührliche Aufgebote, die

---

77) Wie besonders Herr Professor Eichhorn aus =  
führt.



wohl außer dem regelmäßigen Dienst bei Feldzügen in Zeiten der Gefahr noch statt hatten. Eine Beschränkung auf geringe nicht weit vom Ort entfernte Expeditionen scheint die Stadt verschmäht zu haben, da andere geringere Städte wohl solche Privilegien erhielten.

Von Reichsabgaben ist in unserer Urkunde keine Rede, eben so wenig von den Verbindungen, die die Städte eingingen. Beides fällt später, namentlich der Bund der Hanse, zu dem Dortmund gehörte.

3) Gerichts = Verfassung. Die Stadt Dortmund gehörte ursprünglich zu einer alten Grafschaft, die auch, nachdem jene aus dem Landgericht gehoben wurde, neben der Stadt bestehen blieb, bis sich beide wieder vereinigten. Sie erhielt nicht nur das Recht, sich einen eigenen Richter zu wählen, sondern auch, ihren Gerichtsplatz in die Stadt zu verlegen. Folgende Statuten enthält unser Gesetz: „Unsern Richter wählen wir selbst auf folgende Weise: Er darf a] nicht abhängig seyn von unserem höheren Richter, welcher das Gericht zu Lehn hat von der Majestät des heiligen Reichs, noch b] ein Beamter irgend eines Herrn, noch c] mit irgend einem Verdacht behaftet, sodann muß er d] ein Mitbürger von uns seyn, und deshalb e] muß er ein Erbe haben. Er führt den Vorsitz im Gericht Ein Jahr lang; nach Ablauf desselben, wenn er sich wohl verhielt, soll er vor dem Rath



„erscheinen, und mit ihm der höhere Richter, welcher für ihn bittet, daß ihm erlaubt werde, das zweite Jahr den Vorsitz zu führen, welches aus Gunst bewilligt wird, nicht als Recht. Das dritte Jahr wird ihm nicht erlaubt, zu richten [S. 2].

„Unser Richter kann an keinem andern Orte im Gericht den Vorsitz führen, als am Gerichtsplatz, es sei dann, daß es durch eine Entscheidung zuvor erlaubt würde [S. 5.].

„Der Gerichtsfrohn [Praeco] kann nur über ein Zwölftheil eines Denars richten“ [S. 7.].

„Jenes Gericht der Freien, welches deutsch Bryeding 78) genannt wird, erstreckt sich nicht innerhalb unserer Mauern, weder über unsere echten Bürger 79), noch über ihre Bothen, die sie ausschicken, noch über alle ihre Angehörigen. [S. 25.].

„Alle Urtheile, worüber Zweifel erhoben wird, können bei uns gesucht werden, von allen deutschen Städten, welche im römischen Reiche diesseits der Alpen liegen, nach folgender Weise: Diejenige Stadt, wo

---

78) Bryeding oder Bryge-Ding [also eigentlich nicht Bry-Geding] das Freigericht des Grafen über die Freien der Land-Gemeinde.

79) Cives de jure, die Vollbürger, Wahrbürger, Schöppenbaren.



„ein solches zweifelhaftes Urtheil besteht, und worüber  
„an uns nach Dortmund appellirt wird, muß uns das  
„Urtheil schriftlich überschieken, damit wir es zur  
„Ends-Entscheidung bringen. Wir können über dassel-  
„be, wenn wir wollen, vierzehn Tage uns bedenken,  
„und sollten wir die Entscheidung noch nicht gefunden  
„haben, so berathen wir uns wieder 14 Tage; wenn  
„wir dann nicht zu einem einstimmigen Schluß kommen,  
„so nehmen wir abermahls 14 Tage Bedenkzeit, und  
„alsdann geben wir das Endurtheil, wie wir würdig  
„damit vor dem Reich bestehen müssen“ [S. 22.].

Diese Bestimmungen zeugen sowohl vom Alter der  
Verfassung, als von ausgezeichneten Privilegien, welche  
Dortmund erlangt hatte.

I. Die Stadt hatte volle Gerichtsbarkeit über ihre  
Bürger und Angehörigen, sowohl den Blutbann als das  
gemeine Gericht, und wählte ihren Richter selbst, da-  
her keine Spur eines Vogts oder Schultheiß, und einer  
Verschiedenheit des Gerichts, welche die Urkunde gewiß  
würde ausgedrückt haben. Jedoch war noch eine Ver-  
bindung mit dem Grafen geblieben, der wahrscheinlich  
Nahmens des Kaisers nicht nur das Landgericht hielt,  
sondern auch in der Stadt die kaiserlichen Gerechtsame  
übte, und eine gewisse Aufsicht führte, weshalb er bei  
der Wahl des Stadtrichters zugegen war, und ihn zum  
zweitenmahl vorschlug. Das Stadtgericht war also ge-  
wissermaßen ein kaiserliches Gericht, und ein Zweig des



getrennten freien Grafengerichts. — Der Titel des Richters [judex] war ohne Zweifel Graf, weil der belehnte Freigraf als judex major unterschieden wird 80).

Das Freigericht wird gänzlich von den Mauern der Stadt ausgeschlossen, und es folgt hieraus, daß auch keine Appellation an den Graf oder sonst zugelassen wurde, weil außerdem unsere Urkunde, eben so wie die Söester, hierüber Bestimmungen enthalten würde; dagegen nahm sie Appellationen von allen Städten Deutschlands an 81).

Der Richter hatte offenbar nur den Vorsitz im Gericht, und an der Sentenz keinen Theil [S. 3], wohl aber lag ihm sowohl die Vollstreckung derselben, als die Entscheidung aller nicht zweifelhaften, bloß auf richterliche Gewalt und Vollstreckung hinauslaufenden Sachen, ob. Die Urtheiler prüften bloß das Recht, und stimmten über das Urtheil, wo in einer zweifelhaften Sache Recht gewiesen werden mußte; der Richter war

---

80) In einer Urkunde von 1248 [bei Kindlinger] versprechen Comes, Consules universique burgenses Trem. dem Erzbischof von Cölln, daß sie dem König Wilhelm anhangen wollen. In einer Urkunde von 1350 heißt es: Ik Greve van Dorpmunde u. s. w.

81) Der Ruhm des Dortmunder Gerichts erhielt sich noch in späteren Zeiten, die Kaiser verwiesen oft zweifelhafte Fälle dahin, und ließen sich selbst Gutachten geben, wie z. B. das Dipl. Kaiser Sigismunds von 1426 über den Streit Kaspar Lorringers und des Pfalzgrafen Heinrich beweist. Bei Kindlinger, l. c. III. 2.



der thätige Beamte in allen übrigen gerichtlichen Geschäften, auch der Ankläger bei Vergehungen [S. 21]. Den Beweis liefert die Urkunde zur Genüge. Sein Geschäft heißt [S. 2.] *judicare*, und doch sind es nach S. 2. bloß die Bürger, welche das Erkenntniß sprechen, [*de sententiam*]; nach S. 6. werden die genommenen Pfänder dem Richter präsentirt, und er verfügt darüber. Das ganze Verfahren in Schuldlagen [S. 6.] scheint vor dem Richter verhandelt, und erst wenn der Kläger Beweis führen wollte, und mußte, die Sache zum Gericht gezogen zu seyn.

Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des S. 7, wornach der Gerichtsfroh [Praeco] über eine geringe Summe erkennen kann 82). Der Richter bediente sich seiner also nicht nur zu den Ladungen und Vollstreckungen, sondern dieser durfte in Kleinigkeiten selbst ohne Mitwirkung des Richters Recht schaffen und vollstrecken. Die Analogie mit den Burrichtern ist klar: In Eöln nämlich wurden in den einzelnen Kirchspielen gerichtliche Beamte [*officiati*] gewählt, welche bis zu dem Werth von 5 Schillingen richteten [*judicaverunt*], und sie hießen Burrichter. In Svest gab es auch solche Burrichter, diese richteten über die unrichtigen Gemäße bei Frucht und Bier, und über Gegenstände, welche an Werth 6 Denarien betrugten 83). Es war somit in allen drei Städten Sitte,

82) *judicare*; derselbe Ausdruck, wie oben beim *judex*.

83) „*Quod si alicui civium ad Estimationem XII denariorum sublatum fuerit, hoc hii qui dicuntur Bur-*



geringsfügige Gegenstände besonderen Unterbeamten zur Entscheidung zu überlassen. In Dortmund war es der Gerichtsfrohn 84); in Edl'n hatte jedes Kirchspiel einen Burrichter, in Soest waren Mehrere, die wahrscheinlich sich versammelten und den Ausspruch thaten, und welche auch Burrichter hießen.

Ob Soest die Einrichtung von Edl'n entlehnte, wissen wir nicht. Eichhorn findet darin einen Beleg für die Aehnlichkeit der Verfassung 85). Derselbe sagt: „Die Benennung Burgerichte bezieht sich wohl auf ihren Ursprung aus der alten Gesamtbürgerschaft“, und meint: die Burrichter von Soest wären in den zum Reichbild gehörenden Vorstädten 86), außerhalb der Ringmauer gewesen, da innerhalb der Stadt diese Gewalt der Rath

---

richtere in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur. Similiter et prefati Burrichtere ibidem de Debitis sex denariorum cuilibet judicare tenentur." Vid. Emminghaus, l. c. pag. 118.

84) In andere Stadtrechte ging dies über. So heißt es im Stadtrechte der Stadt Celle [ap. Leibnitz, III. pag. 483: „de v r o n e mot wol richten uppe twelften halven pennich.“

85) Zeitschrift, a. a. D. S. 201 und 235.

86) Gab es in so alter Zeit Vorstädte? Hauptzweck der Städte war Sicherheit, die Vorstädte hinderten aber die Festungs-Anstalten, und diese selbst waren ohne Schutz bei jedem feindlichen Angriff. Daher pflegten wohl damals die Städte bei wachsender Bevölkerung ihre Mauern zu erweitern, aber keine organisirte Vorstädte zu dulden.



gehabt habe. Wir glauben aber, daß Erstlich die Benennung durchaus nicht auf die Gesamtbürgerschaft schließen läßt, denn das Wort Bürgschaft [von Burg und Bürger] ist jünger, und existirte nicht in der Zeit der alten Verfassung. Die zweite Vermuthung stützt sich bloß auf die allegirte Stelle, wornach die Burrichter über Vergehen gegen Maß und Gewicht erkannten, welches doch innerhalb der Stadt dem Rathe zugestanden habe; allein die zweite Function, bis zu sechs Denarien zu richten, ist allgemein, und jene ganz damit analog; denn die Vergehungen wegen Maß und Gewicht wurden, wie eine andere Stelle jener Statuten lehrt, in der Regel und in wichtigen Fällen, namentlich bei Wein und Del, im ordentlichen Gericht bestraft 87), nur ausnahmsweise hatte man bei Früchten und Bier, als geringeren und häufiger eintretenden Fällen, dies besondern Beamten überlassen. Nicht dem Rath also, sondern dem Gericht wurde etwas von seiner Competenz entzogen, denn jener führte die polizeyliche Aufsicht, dieses aber strafte.

Die Einführung solcher Unterbeamten, welche in kleinen Sachen sofort richteten, und das ordentliche Ger

---

87) „Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensurationes injustas vini et olei, hic vadiabit in domo Consulium dimidiam libram burgensibus, hujus autem vadimonii quanta sit estimatio accipienda, in burgensium stabit arbitrio, et Judex terciam habebit partem. — Injuste



richt erleichterten, liegt nahe, dunkel ist aber die Entstehung, so wie der Name Burrichter. Wir könnten sie Bauerrichter nennen, und die Erklärung wieder in der alten Verfassung, und den in den Städten vereinten Bauer-Gemeinden mit ihren Richtern suchen, zumahl da viele westphälische Städte nach ihrer alten Verfassung bis in die neuesten Zeiten in Bauerschaften eingetheilt waren 88). Vielleicht waren die Burrichter gleichbedeutend mit dem Praeco des Dortmunder Stadtrechts, es waren die Vollzieher der richterlichen Befehle, die Frohnen, die als solche mit einer geringen Gerichtsbarkeit beauftragt wurden. Vielleicht heißt Burrichter soviel als Unterrichter, da schon nach dem späteren Soester Stadtrecht, die Schrae geheissen, von keinen Burrichtern mehr die Rede ist, sondern 2 Frohnen, die der Rath bestellt, zu allen Zeiten richten müssen, wenn der ordentliche Richter nicht gegenwärtig ist, auch eben so die Gogerichte außer der Stadt halten sollen, und da der Frohn zu Soest noch bis in die neuesten Zeiten den Namen Unterrichter führte, und überhaupt die Vollstreckung zum richterlichen Amt selbst gehörte 89).

---

*mensurationes et mesure corrigende pertinent de annona et de cerevisia Judicibus illis, qui dicuntur Burrichtere in viculis illis, qui dicuntur Ty."*

88) Auch in andern Orten, die diese Eintheilung nicht hatten, nahmentlich in Hörter, nannte man und nennt noch die Gemeinheitslasten, welche in gemeinschaftlichen Arbeiten bestehen, z. B. Ausschlagen der Gräben, Besserung der Wege u. d. m., Burwerk, und sagt Burwerken für Leisten.

89) Noch im 17ten Jahrhundert saß, wie wir in der Folge sehen werden, in Hörter der Frohn zur Seite



Ueber das Verfahren der Burrichter giebt die Soester Urkunde einigen Aufschluß durch die Worte: in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur." Thy kömmt nach M ö s e r her von Tho oder Thegge, zehn, die Versammlung hätte also aus zehn Urtheilern oder Schöffen bestanden. Das ist aber unwahrscheinlich, und es erhellet nirgends, daß man das Gericht auf solche Art constituirt hätte. Wir müssen vielmehr das Wort herleiten vom alten niedersächsischen Wort Tie [tih, tü nord. tä], welches einen Versammlungs-Platz, oder auch einen umzäunten Ort, wohin mehrere Wege zusammenlaufen, bedeutet 90). Man nahm also wohl gleich an den Straßen-Plätzen einen Ort, wo das Gericht gehalten wurde, und die Burrichter hatten vielleicht ihre angewiesenen Straßen. Die Urkunde kann somit sagen: "in viculis illis, qui dicuntur Thy" und "in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, indem der Ausdruck leicht den Platz und die Versammlung bedeuten konnte. Damit stimmt auch der Name Thygräse überein, welcher einen zur Stelle erwählten Richter bedeutet, dessen Amt mit der

---

des Gräben, wenn das peinliche Halsgericht öffentlich gehegt wurde.

90) Wurden jedoch ursprünglich immer Zehn gewählt, wie anderwärts geschah, so könnte auch wieder die Versammlung und der Ort jenen Namen davon erhalten haben, und Thy, Thegge hätte die Versammlung von Zehn, und dann den Versammlungsplatz bedeutet.



Versammlung aufhörte. Wahrscheinlich wurde in vor-  
kommenden Fällen von diesen Unterrichtern gleich aus  
den zunächst befindlichen echten Bürgern eine Versamm-  
lung berufen, die Sache vorgetragen und entschieden 91).

II. Alle Gerichte waren seit Karl dem Großen mit  
einer Anzahl Scabinen, oder ebenbürtigen erwählten  
Schöffen besetzt worden. Der alten germanischen  
Verfassung war diese Einrichtung ursprünglich fremd,  
denn alle Freie des Gerichtsbezirks hatten gleichmäßig  
Theil am Gericht und am Urtheil, und die Spuren dies-  
ses Rechts finden sich am längsten in Sachsen, wo man  
die alten Gewohnheiten und Einrichtungen mit Scho-  
nung behandelt hatte. Man findet zwar auch bald  
Schöffen, und wir haben die Entstehung der Consulen

---

91) v. Savigny, 1. c. S. 204 sagt: „In einzel-  
nen Spuren hat das Schöffengericht sämtlicher Freien  
bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert;“ und er  
führt eine Stelle aus Müllers Schweizergeschichte  
B. I. S. 15. an, wo es heißt: „Es ist noch zu  
Schwyz um kleine Sachen ein Gassenrath, be-  
stehend aus den ersten 7 Landmännern, welche durch  
die Gasse kommen, wo die Parteyen zur Entschei-  
dung ihres Habers an der Gerichtsstätte sitzen.“  
Vielleicht wäre hierin eine Analogie für unsere Ver-  
muthung zu finden. Verfasser dieses hat in seiner  
Gerichts-Praxis noch auf dem Lande eine große  
Neigung zum alten Volksgericht bemerkt, in dem ihm  
mehrere polizeyliche Excesse vorgekommen sind, wo  
in Gemeinden, besonders wenn es Gemeinheitsrechte  
galt, die Aeltesten sich sogleich versammelten, den  
Kläger und Beklagten hörten, umfragen, das Urtheil  
sprachen und sogleich vollstreckten.



oben aus ihnen hergeleitet; aber das alte Volksrecht gieng damit nicht gleich verloren, und unser Stadtrecht liefert dafür einen schönen Beleg. Hier sind offenbar die Consulen eine verwaltende polizeyliche Behörde, aber daneben sind sie auch Schöffen, wie alle freie echte Bürger der Stadt. Denn die Consulen zählen sich klar mit zu den Urtheilern, und nach §. 3. wird erkannt, von den Bürgern. Wer nach §. 32. ehrlos wird, kann zu keinem Consulat oder anderen Amt oder zum Eide gelassen werden, und sich mit keinem *vir idoneus* vergleichen. Dieser Ausdruck [*idoneus*, tauglich unbescholten] nicht das Consulat, bestimmt hier offenbar das Schöffenrecht, das gewiß alle *cives de jure* [§. 25.] hatten, denn nach §. 1. wurde der Richter aus den Bürgern gewählt; die Urkunde sagt, er müsse seyn „*concivis, propterea esse habens hereditatem*“; folglich waren echte Bürger, freie Erbgeseffene Besitzer und somit alle Bürger Schöffenbar und wirkliche Schöffen; hiermit war auch die Fähigkeit, als Zeuge aufzutreten verbunden 92). Der Richter konnte alle Jahr aus ihnen gewählt werden, es war also ein echtes Volksgerecht, und die Kenntniß des Rechts allgemein und Gesamt-Eigenthum.

III. Das Gericht war öffentlich, der Platz von der alten Malstätte in die Stadt verlegt. Das Wort

---

92) §. 16. : „*duobus viris idoneis, concivibus nostris.*“



tribunal bezeichnet hier gewiß diesen öffentlichen Gerichtsplatz und Richterstuhl [§. 5.]. Die Verfügung scheint zugleich das gebotene Ding, als heimliches Gericht in der Regel auszuschließen. Wahrscheinlich war der Platz am Markt, da wo nachher das Freigericht gehegt wurde. Das Haus der Consulen [domus Consulium] ist gewiß diesem Gerichtsplatz entgegenzusetzen. Die Urtheile scheinen in der Regel noch nicht schriftlich abgefaßt zu seyn, denn es wird verfügt, daß dieselben bei Appellationen auswärtiger Städte schriftlich eingeschickt werden sollen.

4. Gerichtliches Verfahren, dies ist in unserm Statut durch mehrere Verfügungen ziemlich genau bestimmt: „Wenn irgend eine Sache vor unserm  
„Gericht verhandelt wird, und dann zur Endentscheidung gelangt, so muß diese nachgesucht werden von  
„den Bürgern, welche sie, wenn sie können oder wollen, sogleich ertheilen. Ist dies nicht der Fall, so  
„mögen sie berathen 14 Tage, und dann das Urtheil fällen. Geschieht es dann nicht, so berathen sie wieder eben so viel Tage, und können dann erkennen. Wo  
„nicht, so können sie zum drittenmahl auf so viel Tage Bedenkzeit nehmen, und wenn unter den Bürgern ein  
„Zweifel entsteht, so wird ihnen zum viertenmahl eine Bedenkzeit von 14 Tagen vergönnt. Alsdann sind sie  
„gehalten, das Endurtheil auszusprechen [§. 3.].

„Wenn ein Bürger durch den Frohnboten zum Gericht gefordert wird, und nicht erscheint, so zahlt er



„zur Genugthuung dem Richter zwei Schillinge, und  
„wenn er zum zweitemal geladen wird, und nicht  
„erscheint, so büßt er dem Richter abermahls mit einer  
„Strafe von 2 Schillingen 93), zum drittenmahl wird  
„er mit zugezogenen Zeugen geladen und sollte er als-  
„dann zu folgen weigern, so wird er durch weggenom-  
„mene Pfänder zu erscheinen genöthigt [§. 4.].

„Wenn ein Bürger gegen den andern Klage er-  
„hebt, wegen einer Schuld, und a] sie wird einge-  
„standen, so zahlt der Schuldige binnen 14 Tagen.  
„Thut er es aber nicht, so muß er dem Richter zur  
„Buße 2 Schillinge entrichten, und so soll es ihm ge-  
„hen zu zweimahlen innerhalb 4 Wochen. Nach deren  
„Ablauf muß er dem Kläger zur Genugthuung 2 Schil-  
„linge bezahlen, und alsdann nimmt der Kläger den  
„Frohnboten mit, und erhebt von ihm ein Pfand, wel-  
„ches er bewahren soll 6 Wochen und 3 Tage, welche  
„auf deutsch drei Dwer Nacht genannt werden. Nach  
„Ablauf derselben bringt er das Pfand vor Gericht, und  
„hat alsdann mit Erlaubniß des Richters freie Macht,  
„dasselbe zu verkaufen. Sollte etwas mehr herauskom-  
„men, so muß er es dem Beklagten zurückstellen. Fehlt  
„aber etwas, um die Schuld zu decken, so fordert er  
„mehr des Pfandes. b] Wenn der Beklagte sagt, daß

---

93) Die Urkunde sagt zwar: „et si vocatus altera ve-  
nire vice praesumerit,“ wir müssen aber wegen des  
Folgenden annehmen, daß der Ungehorsam gegen ei-  
ne zweite Ladung hat gemeint seyn sollen.



„er dem Kläger nichts schulde, so kann er mit seines  
„rechten Hand durch einen feierlichen Eid sich auf der  
„Stelle reinigen, wenn nicht vielmehr der Kläger die  
„Schuld in Rechten würde beweisen können [§. 6.].

„Wenn Jemand Streit erregt vor Gericht gegen  
„einen Andern über bewegliche oder unbewegliche Ge-  
„genstände, und Beweis erbiethet, ihn aber nicht füh-  
„ren kann, so zahlt er zur Buße dem höhern Richter  
„94) eine Mark für diesen Mangel [§. 8.].

„Wenn Jemand bei uns einen Zweikampf fecht-  
„ten muß, so soll er nach unserm Westphälischen  
„Rechte folgendermaßen gerüstet seyn, da er den Kampf  
„antritt: Er muß bekleidet seyn mit einem einfarbigen  
„Unterkleid 95), geschnittene Haare nach Weise eines  
„Geistlichen haben, abgeschnittene Stiefeln 96), hirsch-  
„lederne Handschuh, Ein Schwerdt in der Hand, und  
„ein anderes an der Seite gegürtet, einen runden  
„Schild, den Gürtel und die Armbedeckung ohne eiser-

---

94) Warum dem höhern Richter, begreifen wir nicht; entweder ist dies ein Schreibfehler, oder gründet sich auf ein besonderes Abkommen.

95) Dies wurde von Linnen oder Wolle oder auch Pelz getragen, und mit einem Gürtel zugesteckt.

96) „Sunder vuerworze“ setzt die Urkunde hinzu. Wir können uns diesen wahrscheinlichen Kunst-Ausdruck nicht anders erklären, als daß es eine im Kampf sichernde Beinbedeckung war, die hier untersagt wurde.



„ne Buckeln, ohne Oberkleid 97). So soll er fechten  
„[S. 26.]

„ Wenn irgend ein Gast zu uns kommt, und vor  
„ Gericht gegen einen Bürger auftritt, um einiges Guts  
„ willen, so soll der Schuldige, wenn er es zugesteht,  
„ vor Untergang der Sonne, oder am andern Tage zah-  
„ len, welches genannt wird: over Dwer nacht,  
„ und beide sollen Bürgen stellen [S. 35.]

„ So auch haben wir ein Recht, welches Dwer-  
„ nacht heißt, und anfängt am Morgen des Festes  
„ Mariä Reinigung, und am Morgen des Festes des  
„ heiligen Swibertus endet. Es besteht darin, daß wenn  
„ ein Bürger mit dem Andern zusammenkömmt vor Ger-  
„ richt, um irgend einer Schuld willen, und diese einge-  
„ räumt wird, der Schuldige unmittelbar am ersten Ta-  
„ ge vor Untergang der Sonne zahlen muß; und wenn  
„ er nicht bezahlt, so muß er zu zweimahlen dem Rich-  
„ ter, und zum drittenmahl dem Kläger Buße erlegen,  
„ und sein Pfand genommen werden. Eben so fängt  
„ dies Recht an zu laufen am Morgen der Verkündi-  
„ gung Mariens, und währt vierzehn Tage, und er-  
„ löschet dann [S. 36.]

Aus diesen Statuten sind manche wichtige Folge-  
rungen zu ziehen. Die Partheien konnten zusammen

---

97) „absque camisia“ sagt die Urkunde, wahrschein-  
lich im Gegensatz der tunica, das Oberkleid [Rock,  
Jacke, Kamisol] das man gewöhnlich trug.



vor dem Gericht erscheinen 98), und es konnte auch die Ladung an den Beklagten erfolgen. Wahrscheinlich waren gewisse Gerichtstage festgesetzt, wo alle Gerichtsgesessene sich versammelten. Die Urkunde drückt es nirgends aus. Die Partheien erschienen selbst, und von Vorsprechern [Advocatis], die das Soester Recht und die späteren Landrechte kennen, ist keine Rede. Ein Fremder muß einen Bürgen stellen, und aus Billigkeit auch der von ihm verklagte Bürger. Die Verhandlung ist von der Entscheidung getrennt [S. 3.], die Sache scheint instruiert, und dann von allen Schöffbaren Bürgern nach mitgetheiltem Vortrag erkannt worden zu seyn. Dies mußte um so mehr der Fall seyn, da häufig ein Beweisverfahren vorausgieng, und Verfügungen vor dem Endurtheil nöthig waren. Unter den Beweismitteln sind nur Zeugen genannt, und der Zweikampf als alleiniges Gottesurtheil, sodann der Eid als Reinigungsmittel für den Angegriffenen. Ein zugeschobener Eid wird nicht erwähnt.

Merkwürdig und ein Zeichen von hohem Alter ist die Verfügung wegen des Zweikampfs. Er wurde in dieser Periode schon seltener. Der Sachsenspiegel kennt ihn nur ausnahmsweise, das Soester Stadtrecht unter:

---

98) Der Ausdruck *convenit* im 25. und 26. S. zeigt dies im Gegensatz des *notare* und *vocare*, welches durch den *praeco* geschieht.



sagt ihn ganz 99). Hier war er noch völlig gebräuchlich, und zwar einstimmig nach dem Rechte Westphalens, wo also eine bestimmte Observanz hierüber stattfinden mußte; und wenn die Sitte damals allgemein war, so muß auch das Gesetz älter seyn, als das des benachbarten Soest, welches sie abschafft. Aus dem Soester Statut sehen wir, daß der Zweikampf nur im peinlichen Proceß statt hatte. Gewiß gab es der Formalitäten und Bestimmungen, wie wir sie anderwärts kennen lernen, auch hier mehrere, und man kann überhaupt bei den Gesetzen des Mittelalters von dem Weglassen nie auf das Nichtbestehen schließen, da das Recht Gemeingut, im Gedächtniß lebendig war, und es mit dem Aufzeichnen und Sammeln nie genau genommen wurde.

Die alte Sitte der dreimaligen Ladung 100) ist auch hier zu finden, aber es wird nicht, wie nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel, zum drittenmale gegen den Beklagten erkannt, sondern er wird durch Auspfändung zu erscheinen genöthiget. Es finden sich mehrere Beispiele, daß man kein Contumacial-Verfahren kann-

99) Vergl. Jus Suf. bei Emminghaus, l. c. pag. 112. „Item statuimus quod nemo concivem suum de criminali conveniens ad congressionem Duelli ullo modo trahere praesumat.“

100) Erhalten in der deutschen Paremie: zweimal darf man wohl ausbleiben. S. Eisenhart, Sprichwörter, S. 525.



te. — Die Strafe für nicht geführten Beweis kennt das spätere Recht nicht.

Eine eigene Erscheinung ist das schnelle Verfahren, welches einem Fremden immer, und auch den Einheimischen zu gewissen Zeiten gegönnt ist, und den Nahmen Dweernacht führt 101). Hier sind alle Fristen aufgehoben, und der Schuldige muß vor Nacht zahlen. Wir können nicht begreifen, warum nur zu gewissen Zeiten eine solche schnelle Rechtshülfe gegeben wurde. Vielleicht war es aus dem ungebotenen Gericht entstanden, wo alle Gerichtseingesessene sich versammelten, und Jeder seine Klage vortrug, zu der er nicht eine besondere Ladung erwürkte; oder es war eine Zeit, wo großer Markt gehalten wurde, und schnelles Recht nöthig war.

5. Criminal = Gesetze. „Wenn Jemand einen Andern mit gewaltsamer Hand angreift, ihn verwundend mit dem Schwerdt oder einer andern Waf-

---

101) Dweernacht bedeutet eine Nothfrist, die am Tage anfängt und vor Nacht noch endet. Das Wort könnte heißen: zwei Nacht, also eine Zeit von 48 Stunden. Dies paßt aber nicht, sondern Dweer heißt hier „zwischen,“ welches synonym ist mit zwei, daher man noch eine enge Gasse zwischen zwei Hecken im Plattdeutschen eine Dwetge nennt. Also Dweernacht heißt Zwischenacht, und das Recht wird so genannt, weil es vom Morgen bis zum Abend vollzogen seyn mußte.

Corp. Gesch. 1r Th.

(19)



„fe, welche gewöhnlich elege the Wapen 102) ge-  
„nannt wird, und dieser wird ergriffen auf frischer  
„That, die Waffe in der Hand, so wird er gestraft, so,  
„daß ihm Gleiches mit Gleichem vergolten wird, das  
„heißt: Hals um Hals, Hand um Hand. Wenn er  
„sich entfernte, und nicht ergriffen wurde, soll er sich  
„durch die zwölfte Hand 103) reinigen können [S. 9].

„ Wenn Jemand den Andern innerhalb unserer  
„ Mauern auf der Straße oder im Laden gewaltsam  
„ angreifen und bis zum Blutvergießen verwunden, oder  
„ auch eine nicht scharfe Wunde, welche deutsch bla  
„ Wunde 104) genannt wird, ihm beibringen sollte,  
„ so darf dieser ihn zum Zweikampf fordern 105). Ue-  
„ berdies soll aber der Schuldige den Consulen, dem  
„ Richter und dem Beleidigten Genugthuung leisten.  
„ Wenn er durch zwei [Zeugen] kann überwiesen wer-  
„ den, so wird er mit folgender Geldstrafe belegt: Er

---

102) Scharfe Waffen. Das Soester Stadtrecht hat  
eghehaght. Ecke, scharf. Vergl. Brem. Wes-  
terbuch, I. 295.

103) Wenn zwölf Genossen für ihn schwuren. Das  
Soester Stadtrecht läßt die duodecima manus nur  
zu, wenn die That nicht septima manu erwiesen wer-  
den kann.

104) Blauwunde, entgegengesetzt der Blutwunde, also  
blaue Flecken, Blaumal.

105) Eigentlich ist es unbestimmt, ob der Verwunde-  
te, welcher es leugnet, oder der Verwundete, um sich in  
erlaubter Fehde Recht zu nehmen.



„ soll zur Mauer unserer Stadt eine halbe Mark bezahlen, wovon ihm niemahls etwas erlassen, noch auch irgend eine Fürbitte deshalb zugelassen wird. Sodann muß er den Consulen 2 Schillinge, dem Richter 2 und demjenigen, welchen er verwundete, 3 erlegen [S. 10.].

„ Wenn aber der Verwundete ein Mitgenosse unserer höhern Gylde ist, so muß er den Bürgern überdies noch eine Ohm Wein zur Buße hinzufügen 106). [S. 11.].

„ Wenn Einer unserer Bürger einen Mitbürger außerhalb unserer Stadt in andern benachbarten oder auch weit entfernten Grenzen auf dieselbe Weise angegriffen haben sollte, und dies durch zwei Zeugen bewiesen werden kann, so soll er gleichfalls der erwähnten Strafe unterliegen [S. 12.].

„ Wenn Einer unserer Bürger den Andern beschimpft, oder schlechte und unehrliche Reden gegen ihn führt, ihn einen Hund nennend, oder ihn vergleichend mit einem Schwanz oder andern Glied eines Hundes, oder Hurensohn und Zwittersohn 107), Dieb, Räuber, Straßenräuber oder auch Verräther ihn

106) Ama, ein altes Weinmaß, das gewöhnlich 6 Eimer enthielt.

107) Wir glauben, das in der Urkunde enthaltene Wort: Dyt herens uon durch Zwittersohn erklären zu dürfen.



„scheltend, der soll, wenn er ihn nicht gehörigermaßen  
„überwinden kann, auch auf die vorerwähnte Art, wie  
„für Blutvergießen bestraft werden [S. 13.].

„Wenn Jemand 108) innerhalb unserer Mauern auf  
„einem Diebstahl ergriffen wird, der einen halben Ferto  
„to 109) an Werth beträgt, so wird er gehenkt; wenn  
„der Werth geringer ist, wird er mit Ruthen gestraft,  
„auf die Backen gebrannt, und die Haare werden ihm  
„mitten über den Kopf mit der Haarscheere geschoren  
„110). Wenn die gestohlene Sache einem Bürger ge-  
„hört, so hat der Richter daran gänzlich keinen An-  
„theil; wenn sie einem Fremden gehört, und der Dieb  
„zum Tode verurtheilt wird, so nimmt der Kläger  
„zwei Theile des Gestohlenen, der Richter aber nimmt  
„den dritten Theil in Hinsicht seines Amtes zu sich.  
„Vom Raub kommt dem Richter nichts zu [S. 14.].

„Wenn Einer unserer Bürger stehend oder sitzend  
„an irgend einem Orte einen andern Bürger bedroht  
„mit gewaltigen Worten, und zwei Männer, welche echte  
„unbescholtene Mitbürger sind, dies hören, und wenn  
„ihm nach den Drohungen ein Uebel zugefügt wurde,

---

108) Sonst heißt es immer: wenn Einer unserer Bür-  
ger; bei groben und ehrlosen Verbrechen, sagt die  
Urkunde nur: wenn Jemand.

109) Ferto, ein Bierding, ist der vierte Theil einer  
Mark.

110) „zu Haut und Haare richten“ drücken es die  
Landrechte [Sachsen- und Schwabenspiegel] aus.



„und die Drohungen, welche er vorausschickte, und welche gewöhnlich Vorsatze [Vorsatz] genannt werden, durch die Zeugen, welche sie hörten, können bewiesen werden, so muß der Schuldige zehn Mark unserer Münze bezahlen, und sechs Ohmen Wein, welche auf deutsch ein Fuder Wein genannt werden. Eben so wird der gestraft, der einen andern zu prügeln sich untersteht [S. 16] III).

„Wenn Jemand in der Hitze der Leidenschaft den Andern angreift, ihn festhält oder am Kleide reißt, welches deutsch in hastigem Muthe II2) genannt wird, der soll eben so gestraft werden, wie für Blutvergießen.“ [S. 29.]

In diesen Statuten sind nicht alle Verbrechen enthalten, aber doch die wichtigsten. Die Strafen sind streng, die Bestimmungen fest, und zeichnen sich vor denen des Soester Stadtrechts aus. Das Recht, durch offene Fehde sich Selbsthilfe zu schaffen, ist ausgesprochen, der Schuldige muß aber den Verletzten entschädigen, muß dem Richter Buße erlegen, und zugleich den Consulen für die verletzte Sicherheit Genugthuung leisten. Bei einer bloßen Verwundung hat Beweis durch zwei Zeugen statt,

---

III) Die Ueberschrift lautet: „de minore jure et poena illius.“ Wir können dies nicht anders, als in Beziehung auf das geringere Verbrechen deuten.

II2) „hestem muode“ fervido animo. Die Soester Urkunde sagt: in heystem mode, in vehementia.



und eine besondere Buße wird noch als Beitrag für die Stadtmauer erlegt; ob dies blos für die Erhaltung geschah, oder ob dieselbe noch nicht in ihrem ganzen Umfange bestand, läßt sich nicht entscheiden. Ein Mitglied der höhern Gilde muß noch für die Bürger eine Ohm Wein geben; entweder weil sie hier als Schöffen zugegen waren, und nicht bei anderen, Dienern oder Hörigen, oder um sie gerade als echte Bürger, von denen man eine solche Gewaltthätigkeit nicht erwartete, höher zu strafen. Dieselbe Strafe ist bestimmt, wenn der Angriff auch weit in der Fremde geschieht; Keiner durfte also den Andern vor ein auswärtiges Gericht ziehen, worüber das Soester Stadtrecht ausdrückliche Bestimmungen und Strafen enthält.

Injurien sind den Verletzungen gleich gestellt; das Statut zeigt, wie man im zwölften Jahrhundert sich zu schimpfen pflegte. Der Hund ist hier das Symbol der Verächtlichkeit, und mußte es für unsere freigesinnten Vorfahren seyn. Die übrigen Schimpfworte nennen ohne Bild die Sache derb und gerad aus, und zeigen die Verachtung gegen das, was sie ausdrücken; aber sie griffen auch den Unschuldigen so heftig an, wie eine schwere Wunde, die sein Blut vergießt, und darum ist die Strafe gleichgesetzt 113).

---

113) Bei einer Vergleichung des *S. de sanguinis effusione*, auf welchen dieser verweist, möchten wir vielleicht an alte Rechte erinnert werden, wornach solche Reden an Lippe und Zunge selbst gebüßet wurden.



Die Strafe der Diebe ist streng, und der des Sachsenspiegels analog 114). Das Soester Stadtrecht scheint mildere Grundsätze gehabt zu haben, da es nur die Todesstrafe gegen den bestimmt, der Nachts diebisch in ein Haus dringt. Ob die Theilung des Gestohlenen nur dann geschieht, wenn der Eigenthümer nicht bekannt ist, und wie es mit den geraubten Sachen, wovon dem Richter jeder Antheil aberkannt wird, gehalten wurde, drückt das Gesetz nicht aus. Der Wein, den die Bürger erhalten, ist der Beweis, daß sie zugegen, und als Schöffen thätig waren.

Ein bloßes Anpacken in der Hitze der Leidenschaft wird dem Angriffe und der Verwundung gleich bestraft. So sehr suchte man in der Stadt die persönliche Sicherheit zu befestigen. Bei weitem schwächer sind die Bestimmungen des Soester Rechts. Daß auch ein öffentlicher Ankläger auftreten konnte, folgt vielleicht aus dem 14ten §.

6. Privatrecht. Nur einige wenige Bestimmungen finden sich, die wohl als besonders wichtig und ausgezeichnet hier hervorgehoben wurden. Diese anscheinende Mangelhaftigkeit ist der damaligen Zeit angemessen, denn das Gewohnheits-Recht, als Volks-Eigen-

---

114) Dieser setzt auf 5 Schillinge den Tod; wir müssen aber hier den Werth des Geldes in Anschlag bringen, es war ohngefähr der Preis eines fetten Ochsen.



thum, wurde nicht aufgeschrieben 115), sondern blos wichtige Rechtsprüche [Weisthümer]. Da aber die städtischen Einrichtungen und die verschiedene Zeit manche Abänderung hie und da nöthig machte, so pflegte man auch Kraft der Autonomie manches ausdrücklich für die Zukunft zu verabreden, welches Willkür genannt wurde. Die Bestimmungen, die unsere Urkunde enthält, sind folgende:

„Wenn Jemand auf den Tod kranket, welches zu  
„deutsch in sine Bürsogt 116) genannt wird, so  
„kann er Keinem etwas geben, oder überweisen, seyen  
„es Mobilien, Immobilien oder Moventien, außer mit  
„Einwilligung der Erben. Wenn auch Einer gesund  
„von Körper ist, so kann er sein Erbe weder verkaufen,  
„noch sonst veräußern, ohne Einwilligung der Erben,  
„auch baar Geld weder geben noch versprechen, wenn  
„er es nicht sogleich wirklich aus seiner Hand giebt,  
„und sich fortan davon lössagt [S. 17.].

„Niemand kann den Kirchen und Klöstern verma-  
„chen oder auch geben irgend ein Erbe, oder irgend un-  
„bewegliche Güter, welche innerhalb unserer Mauern,

---

115) „Das älteste Recht beruhete in Rom, wie bei allen Völkern, auf dem gemeinsamen Bewußtseyn und Glauben des Volkes, ohne andere sichtbare Begründung, welche Art des Rechts wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen.“ v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, S. 2.

116) in agonia, in seiner Todeskrankheit; sogt, Sucht, bedeutet Siechheit.



„oder in unserm Felde, Aeckern und Wiesen liegen,  
„oder in Mühlen, Weiden, Fischereien und Fischteichen  
„bestehen. Geld kann er geben, wenn er will, und so  
„viel er will [S. 27.].

„Wo zwei Ehegatten sind, und der Eine von ihnen  
„geht den Weg alles Fleisches, da muß der Überlebend-  
„de, wenn Knaben vorhanden sind, diesen die Hälfte  
„aller ihrer Güter überlassen, den andern Theil kann  
„er, wenn er wieder zur Ehe schreitet, demjenigen ge-  
„ben, womit er sich gesetzlich verbindet [S. 18.].

„Jeder gültige Contract geschieht vor den Män-  
„nern, welche Brutmänner genannt werden. Wenn  
„nachher über jene Ehe irgend ein Streit entsteht, so  
„muß derselbe durch nur zwei der vorgenannten Män-  
„ner gehoben werden, welche nach geleistetem Eide die  
„Wahrheit aussagen sollen [S. 19.].

Wer siech und krank war 117), konnte über nichts  
von dem Seinigen disponiren ohne Einwilligung der  
Erben, außerdem stand ihm freie Befugniß zu in  
Betreff der fahrenden Haabe, und nur wegen des ei-  
genen Erbguts, welches hier noch als Haupttheil er-  
scheint, war er an den Consens der nächsten Erben  
nach altgermanischer Sitte gebunden. Klar unterschei-

---

117) Bildlich drückt dies das Sächsische Landrecht, B.  
1. Art. 52, und das Schwäbische Landrecht, Art.  
384 aus.



det unsere Urkunde das Erbe von dem gesammten übrigen Eigenthum, welches freilich bei dem durch Handel und Gewerbe entstehenden Flor der Städte bald jenes überwog 118). Ueber das Erstere konnte auch in gesunden Tagen nicht ohne Einwilligung der Erben verfügt werden, dagegen stand die Disposition über die fahrende Haabe frei, denn die hinzugefügte Beschränkung beim Geld soll offenbar nur bezwecken, daß nicht in fraudem der Erben disponirt werde.

Beschränkt ist die Freigebigkeit gegen die Kirchen zur Erhaltung des freien Erbguts, und mit ihm des städtischen Flors; nur Geld durfte gegeben werden. Diese Stelle beweist zugleich, daß die Stadt ein bedeutendes Feld und viele Besitzungen hatte. —

Ueber die Form der Erwerbungen und der Testamente findet sich kein Aufschluß. Der 17. S. ist überschrieben „de donationibus et legationibus“ und im Text steht „dare et assignare“; ohne Zweifel geschahen diese Dispositionen mündlich unter bildlicher Form, vor Gericht oder Zeugen.

---

118) und auf welches später die alten Rechtsitten nicht mehr paßten, weshalb das Recht zu testiren, theils durch Statuten, theils durch Privilegien, in den meisten Städten aufkam. Wir sehen schon in dieser Urkunde, wie das erworbene städtische Vermögen, und das alte Erbe sich gegen einander wägen, und wie das Bedürfniß neuen Rechtes mit der alten germanischen Sitte ringt.



Die Verfügung bei dem Todesfall eines Ehegatten ist vielleicht eine der ältesten Spuren der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, denn offenbar liegt in den Worten eine Gemeinschaft der beiderseitigen Vermögensmasse, die in zwei gleiche Hälften getheilt wird; doch ist nur von Knaben die Rede, und zweifelhaft, ob die Mädchen damals noch nicht miterbten, oder ob Kinder überhaupt zu verstehen sind. Die Soester Rechte enthalten ganz andere Bestimmungen 119). Da unser Gesetz seine Verfügung unter den wenigen privatrechtlichen Bestimmungen mit heraushebt, so mußte sie etwas Neues und Besonderes enthalten, zumahl da alle übrige Bestimmungen über Erbrechte, Theilung und Vormundung der Kinder fehlen 120). Daß aber bei

119) Die ältesten bisher bekannten Statuten, die eine Theilung des gesammten Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern verordnen, sind im Lübischen Recht von 1240 [bei Westphalen, Monum. inedit. Tom. 4. pag. 659] enthalten.

120) Wir sehen, daß Gütergemeinschaft in den Städten entstand und bestand, ehe man den Namen kannte, und einen deutlichen Begriff dieses durch das Leben in den Städten entstehenden Rechts-Verhältnisses sich machen konnte. Offenbar war es Sitte geworden, daß die Eheleute ihr gesammtes Vermögen zusammenfügten, und für Handel und Gewerbe gemeinsam verwendeten. Zweifelhaft wurde dann das Verhältniß, das Erb- und Eigenthumsrecht, beim Tode des Einen oder Andern, und nun entwarf man Statuten, die vielfach verschieden in deutschen Städten, allmählig sich zu einem System bildeten, und ein neues Institut in das Privatrecht brachten.



Eingehung der Ehen auch Verträge und andere Bestimmungen statt haben konnten, beweist der folgende §, der besondere Zeugen zu diesem Geschäfte verordnet, vor welchen alle solche Verträge geschlossen werden sollen, und die also die Stelle der Schöffen und des Gerichts vertraten. Sie führen den Namen Brautmannen, und ihr Wort und Eidschwur schlichtet jeden Streit, der über solche Verträge entsteht; sie sind aber nicht etwa Schiedsrichter, sondern treten offenbar nur als Zeugen vor dem Gericht auf, worin zugleich ein Beweis liegt, daß man die meisten Verträge noch nicht schriftlich abzufassen pflegte. Das Soester Stadtrecht enthält eine analoge Bestimmung, indem zwei unbescholtene Zeugen hinreichen, Schenkungen bei Ehecontracten [Morgengabe] zu beweisen. Die Brautmannen in Dortmund scheinen aber doch ein besonderes Institut, eine leitende, rathende, vermittelnde Behörde gebildet zu haben.

7. Polizeygesetze und Verordnungen. Wir zählen hierhin alle die Verfügungen, welche auf Ordnung in der Stadt, und regelmäßigen Betrieb der Gewerbe unter Aufsicht des Rathes zielen. Sowohl Handwerker als Kaufleute standen unter des Rathes polizeylicher Aufsicht. Das erste Statut handelt:

„Von Maß und Gewicht. Alle Gemäße, sowohl das Schnurmaß der wollenen und leinenen Zeu-



„ge, als das Maß des Getraides, das Maß der Becher  
„und Gefäße, sind in der Gewalt des Rathes.

„Wenn die Bäcker ihr Brodt nicht richtig und gut  
„backen, so erlegen sie Buße dem Rath und nicht dem  
„Richter. [S. 20.].

„Wenn der Richter eine Frau, welche Bier braut,  
„anklagen will, so kann er solches nicht thun ohne die  
„Consulen, und wenn jene Frau sich rechtfertigen will,  
„so mag sie es thun, wo nicht, so muß sie eine Geld=  
„buße von 4 Schillingen Dortmunder Münze erlegen,  
„zwei den Consulen und zwei dem Richter [S. 21.].

Es folgt, daß der Rath die Aufsicht über alle Hand=  
werker hatte, die aber noch nicht in Zunft- und In=  
nungs-Verfassung zu ihrer Vollkommenheit gediehen  
waren; die Strafen waren polizeylich und wurden vor  
dem Rathe, nicht vor dem Richter erlegt. Anders war  
es in Soest, wo zwar die Strafe auch im Hause der  
Consulen [Rathhaus] erlegt wurde, der Richter aber  
seinen Antheil erhielt. Die polizeyliche Rüge bey Ge=  
traide und Bier war, wie wir oben sahen, den Bur=  
richtern überlassen.

Nicht ganz verständlich ist unsere Verfügung we=  
gen des Bierbrauens; sollte von polizeywidriger Verei=  
tung des Biers die Rede seyn, so wäre dies wohl deut=  
licher ausgedrückt, und man könnte nicht begreifen,  
warum gerade das Bierbrauen den Richter ingeht, und



nicht die übrigen Gewerbe. Doch würde dann auch daraus, daß die Weiber noch das Bierbrauen, späterhin ein Hauptgewerbe der Städte, besorgten, auf das Alter der Urkunde zu schließen seyn. Vielleicht war aber den Weibern verboten, dies Gewerbe heimlich zu treiben, es war etwa schon ein Stadtbrauhaus da, das Gemeinwesen zog Vortheil davon, und man war darauf bedacht, die Güte und den Ruf dieses Getränkes zu erhalten und zu vertreten.

Ueber Kauf und Verkauf auf dem Markte finden sich nachstehende Verfügungen:

„Wenn Einer von den Bürgern auf unserm Markt  
„stehend frisches Fleisch oder frische Fische kaufen will,  
„so muß er zum Verkäufer sagen: Wende mir einmahl  
„jenen Fisch, oder wende mir einmal jenes Fleisch un;  
„keinesweges darf er es aber selbst mit seiner Hand  
„berühren. Hat er es dennoch angefaßt, und kann mit  
„zwei Zeugen, die es gesehen haben, überführt werden,  
„so muß er ohne alle Widerrede vier Schillinge bezah-  
„len [S. 30.].

„Wenn Einer unserer Bürger stehend irgend eine  
„Sache kaufen will, so soll ihn kein Anderer daran  
„hindern, oder ihn darum bringen, dadurch daß er  
„mehr dem Verkäufer biethet, als jener gebothen hat  
„sondern wenn der Erste eine feilgebotene Sache an  
„derselben Stelle kauft, so kann der Andere zu ihm sa-  
„gen: Ich will die Hälfte jener gekauften Sache haben



„und der Käufer muß dies zugeben. Wenn Jener auf  
„andere Weise ihn hindert, so muß er 4 Schillinge be-  
„zahlen“ [S. 31.].

So sonderbar diese Bestimmungen scheinen, so zei-  
gen sie doch von strenger Ordnung und zweckmäßiger  
Marktpolizey, wie sie wahrscheinlich damalige Verhält-  
nisse erheischen mochten.

Ueber das Zanken der Weiber findet sich auch ei-  
ne polizenliche Strafe, die eben so singular als empfind-  
lich, um deswillen erdacht zu seyn scheint, weil man  
Arreststrafen nicht kannte, und um Geld die Weiber  
nicht strafen konnte:

„Wenn zwei Weiber mit einander streiten, sich  
„einander schlagend, oder angreifend mit schimpflichen  
„Worten, welche auf deutsch verlorene Worte (21)  
„genannt werden, so sollen sie zwei Steine, welche durch  
„eine Kette aneinander hängen, und zusammen einen  
„Centenarius, welches deutsch „eynen Cyntenere“  
„genannt wird, durch die Länge der Stadt, auf dem  
„gemeinen Wege tragen. Die Eine soll zuerst sie tra-  
„gen vom östlichen Thore nach dem westlichen, und die  
„andere mit einem eisernen Stachel, welcher an einem  
„Stock befestigt ist, sie treiben, wobe beide in ihren

---

(21) Verwünschte, verbotene Worte; man hört noch  
jetzt den Ausdruck oft.



„Tacken gehen müssen 122). Alsdann soll die andere  
„die Steine auf ihre Schultern aufnehmen, und sie zum  
„andern östlichen Thore zurücktragen, die erste aber sie  
„hinwieder mit dem Stachel treiben.“ [S. 32.].

Schließlich finden sich noch einige Bestimmungen  
über die Straßenpolizey:

„Wenn Jemand einen Pfahl schlägt in die Kö-  
„nigsstraße, ohne Erlaubniß zu haben, der büßt dafür  
„dem höhern Richter mit 60 Schillingen, und wer ei-  
„nen Pfahl schlägt in den Weg, welcher gewöhnlich  
„Zucweg genannt wird, büßt mit 4 Schillingen, wor-  
„von zwei der Richter und zwei die Stadt erhält.“  
[S. 37.].

Von einem Sperren und Beschädigen der Wege ist  
hier offenbar die Rede, worauf aber eigentlich gezielt  
sey, läßt sich nicht wohl bestimmen 23). Die Königs-  
straße ist die, welche nach der Gerichtsstätte des Frei-  
grafen, der unter Königsbann Gericht hält, führt, da-  
her erhält er die Strafe, welche sehr hoch ist. Zuc-

---

122) „in camisis suis“ sagt die Urkunde, und ver-  
steht darunter wohl ein Hauskleid oder Unterkleid,  
in welchem die Frauen gewöhnlich nicht ausgingen.

123) Die Soester Schrae hat folgendes: „Vort mer  
wey in der van Soest vryen graschop dey Konigk-  
strate, dey wege, dey graven, off Stege vernichti-  
get, dat gebort dem vryengreven to richten, an-  
ders gebort alle Gewalt sunder vorsate dem Rich-  
ter to richten.“



weg ist ein anderer geringerer Weg; es kann heißen Fochweg, wodurch ein Foch Ochsen fahren kann, und wäre dann der gemeine Feldweg. Aus beiden müssen wir schließen, daß Wege außerhalb der Stadt gemeint sind, vielleicht auch in und außer der Stadt, denn wir finden noch in alten Städten Königsstraßen, die keiner andern Veranlassung ihren Namen verdanken können.

Hiermit schließt die Urkunde, welche das Dortmunder Stadtrecht enthält; wir bemerken noch, daß sie auf ein großes breites Pergamen geschrieben ist, der Anfang besteht aus lang gezogenen Buchstaben. An einer Schnur von rothen seidenen Fäden hängt ein großer Wachsiegel, welches aber sehr defect ist; ein alter Thurm ist sichtlich, die Umschrift nicht mehr zu lesen.

---

IV.

Indem wir uns wieder zur Geschichte der Stadt Hörter wenden, erkennen wir zuvörderst den Mangel an urkundlichen Nachrichten aus unserer gegenwärtigen Periode an; desto reicher sind aber die folgenden an Urkunden, und wenn wir diese mit einem kritischen Blick prüfen, so werden wir wenigstens die ältere Verfassung ziemlich richtig bestimmen können, und in so weit wird es uns erlaubt seyn, schon jetzt der Zeit vorzugreifen.